

REKTOR

Univ. Prof. Dr. Wolfgang Schütz

An
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Der Universitätskliniken und Organisations-
Einheiten der Medizinischen Universität Wien

im Hause

Zahl:
Aussendung
SachbearbeiterIn:
Rektor Schütz/JG
eMail:
jasmin.gruending
@meduniwien.ac.at
Telefon:
+43 1 40 160 10002

Wien, am 22.10.2008

Betrifft: Richtlinien - Antikorruptionsgesetz

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit 1. 1. 2008 ist das Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2007, in Kraft getreten, welches neben Änderungen bestehender Tatbestände auch neue Bestimmungen und Begriffsdefinitionen zum Korruptionsstrafrecht beinhaltet. Insbesondere wurde die Strafbarkeit der Geschenkkannahme und Bestechung stark verschärft und deren Strafbarkeit ausgedehnt. Vieles, das im geschäftlichen Verkehr bisher nicht unüblich war, ist nunmehr strikt verboten.

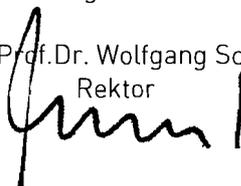
Die Beachtung der neuen Antikorruptionsbestimmungen ist vor allem im Bereich von Reiskostenübernahmen, Zuwendungen für Festveranstaltungen sowie Wissenschaftssponsoring relevant. Da die an der Medizinischen Universität Wien mit Forschungstätigkeiten beauftragten Personen unter die Strafbestimmungen für den öffentlichen Sektor fallen (§§ 304 ff StGB), würde ein den Bestimmungen widersprechendes Verhalten das Korruptionsdelikt „Geschenkkannahme durch Amtsträger“ erfüllen.

Um Unsicherheiten insbesondere in Bezug auf die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Meetings etc. vorzubeugen und ein gesetzeskonformes Vorgehen zu gewährleisten, hat das Rektorat in Kooperation mit der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien auf Grundlage der maßgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) und des diesbezüglich vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) erstellten Erlasses Richtlinien erarbeitet, deren Beachtung zur Vermeidung von Korruptionsvorwürfen dringend empfohlen wird.

Infolge der erst kurzen Geltungsdauer des Gesetzes liegt noch keine Rechtsprechung zur Auslegung der relevanten Bestimmungen vor, sodass bei der Beurteilung, welche Geschenkkannahmen zulässig sind, ein restriktives Vorgehen geboten ist. Über weitere Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung werden wir Sie selbstverständlich informieren. Für Rückfragen steht Ihnen die Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Univ. Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Rektor



Richtlinien zur Vermeidung von Strafbarkeit bei Geschenkkannahme [„Antikorruptionsrichtlinien“]

EMPFOHLENE VORGEHENSWEISE

Wesentlich für ein gesetzeskonformes Vorgehen und dem Vorbeugen von Korruptionsvorwürfen, ist die Einhaltung der Grundprinzipien der **Trennung, Transparenz und Dokumentation**.

Strafbar ist die Geschenkkannahme durch eine bestimmte Mitarbeiterin oder einen bestimmten Mitarbeiter (Amtsträger). **Zulässig** sind daher ausschließlich **Einladungen**, Geschenke etc. an das Unternehmen. In Hinblick auf § 27 UG 2002 sind diese an die jeweilige **Universitätsklinik bzw. Organisationseinheiten** zu richten und von diesen anzunehmen.

Forscherinnen und Forscher der MUW sind folglich verpflichtet, eine an sie konkret gerichtete oder versprochene Schenkung, Einladung oder sonstige Vorteile grundsätzlich abzulehnen. Die Vorteilsgeber bzw. Firmen sind diesbezüglich an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit zu verweisen. Die Einwerbung von **Drittmittel** gemäß §§ 26 und 27 UG 2002 ist jedoch **weiterhin zulässig**.

Kongressteilnahme ohne Vortragstätigkeit bzw. Vorsitzführung

Erhalten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Einladungen zu Kongressen, bei welchen die Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von einer Firma getragen werden und keine Vortragstätigkeit vereinbart und kein Tagungsvorsitz übernommen wurde, sind diese von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzulehnen. Die Firma ist darauf hinzuweisen, die **Einladung an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit zu richten**.

Werden die Einladungen an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit gerichtet, legt diese in weiterer Folge fest, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an dem Kongress teilnehmen. Diese Vorgehensweise ist gesetzeskonform.

Wird die Einladung seitens der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zunächst angenommen und dann erst pflichtgemäß an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit weitergeleitet, ist der Tatbestand der unerlaubten Geschenkkannahme bereits erfüllt und besteht das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung.

Reisekostenzuschuss

1. Refundierung durch die Firma

Werden die Reisekosten zunächst von der MUW oder der Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit getragen, hat die Refundierung durch die Firma auf ein allgemeines Reise- und Kongresskonto zu erfolgen.

2. Grants

Es können aber auch von Grant-Gebern „unrestricted Grants“ für Fortbildungen und Kongressreisen eingerichtet werden, welche nach internen Kriterien durch die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit vergeben werden.

REKTOR

Leitung
Univ. Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Direkte Reisebuchung durch die Firma

Werden die Flüge und Hotels durch die Firma direkt gebucht, so ist die Einladung dennoch zunächst an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit zu richten. Diese gibt der Firma sodann bekannt, auf welche von der Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit entsendete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Tickets und Voucher auszustellen sind. Dieser Vorgang ist von der Universitätsklinik entsprechend zu dokumentieren.

Kongressteilnahme mit Vortragstätigkeit bzw. Vorsitzführung

In diesem Fall können die anfallenden Reiskosten im Rahmen der Honorarleistung für die Vortragstätigkeit abgedeckt werden bzw. ist die **Übernahme der Reisekosten durch die Firma gerechtfertigt**, sodass die konkrete Einladung von der betroffenen Mitarbeiterin oder vom betroffenen Mitarbeiter angenommen werden kann. Zu beachten ist auch hier, dass eine **Verhältnismäßigkeit** bezüglich der Dauer des Kongresses und der übernommenen Reisekosten gegeben sein muss.

Firmenproduktveranstaltungen

Die Vorgehensweise entspricht jener der Kongressteilnahme ohne Vortragstätigkeit. Die Firmen sind **an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit zu verweisen**, welche die zu entsendenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt.

Essenseinladungen, Weihnachtsfeiern

Die Annahme solcher Einladung ist nur dann zulässig, wenn sie auf das Pflegen freundschaftlicher Kontakte gerichtet sind, die in der Regel auch unter dem Aspekt der Gegenseitigkeit stattfinden. Essenseinladungen **an eine bestimmte Person**, die ausschließlich im Hinblick auf den beruflichen Kontakt erfolgen, **dürfen nicht angenommen werden**.

Es kann jedoch eine **Refundierung** der Essenskosten bzw. der Kosten für eine Weihnachtsfeier durch die Firma über ein **Drittmittelkonto** erfolgen. Eine **direkte Übernahme der Kosten** durch die Firma ist jedenfalls **unzulässig**.

Die Teilnahme an **Veranstaltungen und Feiern** ist dann unproblematisch, wenn nicht ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit teilnehmen, sondern ein darüber hinausgehender **größerer Personenkreis**.

Werbebeschenke

Von der Strafbarkeit **ausgenommen** sind jedenfalls Aufmerksamkeiten ohne wirtschaftlichen Wert wie Reklameartikel, Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke udgl.

GESETZESTEXT

Andere Begriffsbestimmung

§ 74. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

4a. Amtsträger: jeder, der für Österreich, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat oder sonst mit öffentlichen Aufgaben, einschließlich in öffentlichen Unternehmen, betraut ist mit Ausnahme von Mitgliedern inländischer verfassungsmäßiger Vertretungskörper;

Geschenkannahme durch Amtsträger oder Schiedsrichter

§ 304. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für eine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit seiner Amtsführung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ein österreichischer Amtsträger oder Schiedsrichter, ein Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein Gemeinschaftsbeamter, der außer dem Fall des Abs. 1 im Hinblick auf seine Amtsführung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(3) Übersteigt der Wert des Vorteils 3 000 Euro, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbmäßig begangen wird.

ERLÄUTERUNG

Im Zuge des Inkrafttretens des Strafrechtsänderungsgesetzes erfolgte seitens des Bundesministeriums für Inneres eine erlassmäßige Darstellung und Erläuterung (BMJ-L318.025/ 0014-II 1/2008), welche bei der Auslegung und Interpretation des Gesetzestextes als Hilfestellung heranzuziehen ist.

MUW = öffentliches Unternehmen

Die Medizinische Universität Wien ist ein „Öffentliches Unternehmen“, da sie der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

Forschungstätigkeit = öffentliche Aufgabe

Nach Auffassung des BMJ fallen alle Personen, die in öffentlichen Unternehmen tätig sind und öffentliche Aufgaben verrichten unter den Amtsträgerbegriff. Als „öffentliche Aufgabe“ ist grundsätzlich das Handeln im öffentlichen Interesse über Auftrag bzw. Betrauung des Staates zu verstehen, wobei dieser Begriff seitens des BMJ sehr weit ausgelegt wird. Da die in § 3 UG 2002 festgelegten Aufgaben der Universitäten auch die Entwicklung der Wissenschaft (Forschung und Lehre) umfassen, ist die an der Medizinischen Universität Wien durchgeführte Forschungstätigkeit als öffentliche Aufgabe zu betrachten.

ForscherInnen = Amtsträger

Demzufolge sind die an der Medizinischen Universität Wien mit Forschungstätigkeiten betrauten Personen Amtsträger im Sinne der zitierten Bestimmungen und die Antikorruptionsbestimmungen für den öffentlichen Bereich anzuwenden.

Gegenstand des § 304 StGB ist die passive Bestechung. Zu beachten ist, dass jede Geschenkannahme rechtswidrig ist, dh. auch dann, wenn die Geschenkannahme für rechtmäßiges Handeln erfolgte.